



**VEREINIGUNG DER  
VERWALTUNGSANGESTELLTEN DER  
GEMEINDEN DES SENSEBEZIRKS  
VVGS  
STATUTEN**

# Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Sensebezirks VVGS

## STATUTEN

Alle in diesen Statuten verwendeten Benennungen sind für beide Geschlechter anwendbar.

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Sensebezirks (VVGS)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten.

### Art. 2 Ziele

- 1) Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Gemeindeverwaltungen, den Berufsbeistandschaften, den Sozialdiensten und anderen spezifisch für die Gemeinden tätigen Dienststellen zu fördern.
- 2) Im Rahmen von Vernehmlassungen zu speziellen Fragen oder Projekten des Staatsrates sowie anderer Behörden oder Organisationen Stellung zu nehmen.
- 3) Die fachliche Kompetenz der Mitglieder durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch, Weiterbildung oder in anderer geeigneter Form zu fördern und zu koordinieren.
- 4) Die Freundschaft und Kollegialität unter den Mitgliedern zu pflegen.
- 5) Für punktuelle Anliegen können ständige oder situative Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Vereinigung können sein:
  - Die aktiven VerwaltungsMitarbeiter der Gemeindeverwaltungen, der Berufsbeistandschaften, der Sozialdienste und; der Geschäftsstelle Region Sense und OS Sense; des Mehrzweckverbandes Sensebezirk.
  - Ehrenmitglieder;
  - Andere im Auftrag der Gemeinden tätigen Organisationen.
- ~~2) Sämtliche aktiven Mitglieder sind im Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz (ZV) angeschlossen und können dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.~~

## Art. 4 Mittel

Die Vereinigung verfügt zur Verfolgung ihrer Zwecke über:

- Beiträge durch die Gemeinden
- Mitgliederbeiträge
- Andere Zuwendungen oder Schenkungen

## Art. 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## Art. 6 Generalversammlung und Einberufung

- 1) Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.
- 2) Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

## Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten, ~~des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs; und der Vorstandsmitglieder~~
2. ~~Ernennung des Beisitzers des Tagungsortes;~~
3. ~~2.~~ Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. ~~3.~~ Festlegen der Mitgliederbeiträge;
5. ~~4.~~ Genehmigung der Jahresrechnung;
6. ~~5.~~ Genehmigung des ~~Voranschlages~~ Budgets;
7. ~~6.~~ Bestimmung des nächsten Tagungsortes (Ausflüge);
8. ~~7.~~ Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. ~~8.~~ Beschliessung über Bei - und Austritt zu Organisationen, die den Zielsetzungen der Vereinigung entsprechen;
10. ~~9.~~ Beschliessung über allfällige Statutenänderungen.

## Art. 8 Beschlüsse

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

## Art. 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 - 5-7 Mitgliedern und wird, ~~ausser dem Tagungsbeisitzer,~~ für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Dem Vorstand gehören mindestens an:
  - Der Präsident
  - Der Vizepräsident
  - Der Kassier
  - Der Sekretär
  - ~~— Der Beisitzer des Tagungsortes (alternierend)~~
- 2) Eine Ämterkumulierung ist möglich.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich, bis auf das Präsidium, welches durch die Generalversammlung gewählt wird, selber.
- ~~2) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.~~
- ~~3) Der Beisitzer des Tagungsortes nimmt an den Vorstandssitzungen, welche die entsprechende Tagung behandeln, teil. An allen anderen Vorstandssitzungen kann der Beisitzer des Tagungsortes teilnehmen.~~
- 4) Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder, welche nicht mehr Mitglied der Vereinigung (nach Art. 3) sind, endet zeitlich mit dem Austritt aus der Vereinigung. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernehmen in diesem Fall das Amt bis zur nächsten Generalversammlung.

## Art. 10 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Rechnungsrevisoren, bestehend aus 2 Mitgliedern, werden auf 3 Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 2) Sie prüfen auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung und die Buchführung der Vereinigung.

## Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - Die laufenden Geschäfte;
  - Das Erstellen des jährlichen Voranschlags zuhanden der GV;
  - Das Erledigen der laufenden Buchführung sowie das Erstellen des Jahresabschlusses zuhanden der GV;
  - Die Vertretungen nach aussen;
  - Die Vorbereitung und den Ablauf von Versammlungen und anderen Anlässen;
  - Die Durchführung von Informationsversammlungen, Aus- und Weiterbildungen und/oder anderen Tätigkeiten.

- 2) Der Vorstand hat folgende finanzielle Kompetenzen:
- Die im Rahmen des Voranschlages vorgesehenen Ausgaben zu tätigen;
  - Ausserordentliche dringliche Ausgaben von maximal ~~Fr.~~CHF -2'000.00 pro Jahr, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, auszuführen. Die im Rahmen dieser Kompetenz vorgenommenen Ausgaben sind in der Jahresrechnung vom Vorstand zu begründen.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen, vorbehältlich der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung der Vereinigung bestimmt die Generalversammlung, wie ein allfälliges Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Die Revision der Statuten vom 10. September 1999 tritt sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. So beschlossen an der ~~96101.~~ Generalversammlung vom 6. September ~~2019-2024~~ in St. ~~Silvester~~Ursen.

## **VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSANGESTELLTEN DER GEMEINDEN DES SENSEBEZIRKS VVGS**

Stefan Spicher  
Präsident

~~Andrea Portmann~~ ~~Jérôme Clerc~~  
Sekretärretärin